

**Amtliche Wahlordnung der verfassten
Studierendenschaft der Hochschule
Düsseldorf vom 28.10.2021
Inkl. Anpassungen vom 16.11.2022**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines	3
§1 Geltungsbereich	3
Teil 2: Allgemeines zur Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten	3
§2 Wahlgrundsätze	3
§3 Wahlsystem	3
§4 Wahlrecht und Wählbarkeit	3
§5 Wahltermin	4
§6 Listenverbindung	4
§7 Wahlorgane	4
§8 Wähler*innenverzeichnis	5
§9 Wahlbekanntmachung	5
§10 Wahlvorschläge	6
§11 Wahlbenachrichtigung	6
Teil 3: Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten	7
§12 Werbung zur Wahl, Wahlvorschlägen, Listen und Kandidat*innen	7
§13 Stimmzettel	7
§14 Urnenwahl	7
§15 Stimmabgabe	7
§16 Dauer der Urnenwahl	8
§17 Briefwahl	8
Teil 4: Dokumentation der Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten	8
§18 Wahlsicherung	8
§19 Wahlauszählung	9
§20 Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlveröffentlichung	9
Teil 5: Prüfung, Zusammentritt und Hilfe zur Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten	10
§21 Wahlprüfung und Einspruch	10
§22 Zusammentritt der Organe	10
§23 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung	10
Teil 6: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
§24 Wahl des AStA-Vorstand	11
§25 Wahl von AStA-Referent*innen	11
Teil 7: Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
§26 Allgemeines zur Wahlvollversammlung der autonomen Referate	11
§27 Einladung zu Wahlvollversammlungen	11
§28 Durchführung von Wahlvollversammlungen	12
§29 Protokolle der Wahlvollversammlungen	12
§30 Bestätigung der autonomen Referate	12
Teil 8: Abschließendes	12
§31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	12

Anpassungen 16.11.2022	13
------------------------------	----

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament, des Allgemeinen Studierenden Ausschusses und den Fachschaftsräten der Hochschule Düsseldorf.

Teil 2: Allgemeines zur Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf, die Fachschaftsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist.

§3 Wahlsystem

- (1) Für die Wahl des Studierendenparlaments bildet die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf einen Wahlkreis.
- (2) Für die Wahl der Fachschaftsräte bilden die jeweiligen Fachschaften einen Wahlkreis.
- (3) Jede*r Wähler*in hat jeweils eine Stimme bei der Wahl des Studierendenparlaments und der Wahl des zur eigenen Fachschaft gehörenden Fachschaftsrats, die er*sie für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste, mittels Stimmzettel, abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (4) Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste entscheidet der Listenplatz. Bei gleichen Höchstzahlen zwischen mehreren Listen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch ein Losverfahren, welcher Liste der Sitz zufällt. Dem Losverfahren müssen neben dem*der Wahlleiter*in zwei Zeug*innen beiwohnen. Es muss schriftlich dokumentiert und mit Unterschrift bezeugt werden. Die Dokumentation ist dem Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung mit dem Wahlbericht unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Existieren keine konkurrierenden Listen in einem Wahlkreis, kann der Wahlausschuss vom d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren abweichen und die Wahl der Kandidat*innen durch eine Akzeptanzwahl ersetzen. Jede*r Wähler*in erhält hierfür die Anzahl der Stimmen, wie viele Sitze auf das Gremium entfallen. Die Abweichung hat durch den Wahlausschuss spätestens zur Bekanntgabe der Listen bekanntgegeben zu werden.
- (6) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt, die Zahl der Sitze des zu wählenden Organs vermindert sich entsprechend.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen*derjenigen Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im jeweiligen Organ vermindert sich entsprechend. Die Stimmenverhältnisse zwischen den Wahllisten können durch Rücktritt und/oder Ausscheiden nicht verändert werden, solange Kandidat*innen nachrücken können.

§4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung an der Hochschule Düsseldorf als Ersthörer*innen eingeschrieben sind. Personen die mehrfach den Ersthörer*innenstatus besitzen müssen den Wahlkreis zur Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts wählen und dies dem Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch so früh wie möglich bekannt geben. Die Entscheidung ist auch für zukünftige Wahlen bindend. Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§5 Wahltermin

- (1) Das Studierendenparlament legt den Wahltermin fest. Die Vorbereitungszeit muss mindestens 56 Tage vor dem ersten Tag der Urnenwahl betragen. Das Studierendenparlament muss unverzüglich nach Beschluss den Termin per Mail und Aushang allen Studierenden bekannt machen.
- (2) Der Wahltermin darf nicht in Prüfungsphasen oder auf Feiertage fallen. Sollten Fristen auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen gilt immer der nächste Werktag (Montag bis Freitag).
- (3) Sollten die Räumlichkeiten der Hochschule Düsseldorf in dem geplanten Zeitraum nicht der Sache gerecht zur Verfügung stehen ist dem Wahlausschuss in Rücksprache mit dem Studierendenparlament, in dringenden Fällen auch nur mit dessen Präsidium, die Möglichkeit gegeben den Termin in einen späteren Zeitpunkt zu korrigieren. Sämtliche Fristen dürfen hierdurch nicht unterschritten werden.

§6 Listenverbindung

- (1) Zwei oder mehrere Listen, die auf derselben Wahlliste vertreten sind, können eine Listenverbindung eingehen. Dies ist auf den Wahlvorschlägen und Stimmzetteln deutlich zu kennzeichnen, mindestens unter Angabe der anderen Liste/n mit der/denen eine Listenverbindung eingegangen wurde.
- (2) Für die Besetzung der Sitze im zu wählenden Organ zählen alle Listen, die eine gemeinsame Listenverbindung eingegangen sind, als eine Liste. Bei Kandidat*innen mit identischer Listenpositionierung und identischer Anzahl Stimmen wird der/die Kandidat*in der Liste, welche mehr Stimmen erhalten hat, bevorzugt.

§7 Wahlorgane

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens 3 jedoch höchstens 7 Mitglieder an. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können dem Wahlausschuss nicht angehören. Außerdem dürfen aktive Mitglieder des Wahlausschusses nicht bei der Wahl kandidieren. Im Besonderen ist es die Pflicht der Studierendenparamentslisten Kandidat*innen für den Wahlausschuss zu nominieren.
- (3) Der Wahlausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gewählt wurde. Die Regelung zum Rücktritt nach Annahme des Mandats gilt gemäß §9 der Satzung der Studierendenschaft. Wird die Mindestmitgliederzahl des Wahlausschusses unterschritten so muss dieser mindestens nachbesetzt werden, bis die Mindestmitgliederanzahl erreicht ist.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 28.10.2021 und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 28.10.2021 insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen müssen, um deren Richtigkeit zu bezeugen.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung juristischer Unterstützung bedienen. Entsprechende Mittel und Wege sind durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Düsseldorf amts erfüllend bereit zu stellen.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den*die Wahlleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in. Der*die Wahlleiter*in regelt mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Er*sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der*die Wahlleiter*in ist Vertretungsberechtigte*r des Wahlausschusses nach innen und außen. Der*die Wahlleiter*in informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt der*die Wahlleiter*in die Mitglieder schriftlich oder elektronisch. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einrichtung der Wahlvorschläge umgehend zusammen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn 4 Werktage vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann auch kurzfristig schriftlich oder elektronisch die Einladung erfolgen, insofern Entscheidungen schneller als in einer Frist von 4 Tagen getroffen werden müssen. Ist eine Entscheidung dringend und unaufschiebbar, so entscheidet der*die Wahlleiter*in. Kontaktversuche zum restlichen Wahlausschuss müssen durch den*die Wahlleiter*in mit Unterschrift dokumentiert

werden und dem Studierendenparlament bei der konstituierenden Sitzung ohne Aufforderung mit dem Wahlbericht zur Kenntnis vorgelegt werden.

- (8) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er darf eine nicht öffentliche Sitzung nur zu Zwecken des Schutzes personenbezogener Daten beschließen.
- (9) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung soll auf eine diverse Auswahl der Wahlhelfer*innen geachtet werden. Kandidat*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein. Die Wahlhelfer*innen führen die Beschlüsse der*des Wahlleiter*in und des Wahlausschusses aus.
- (10) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer*innen haben auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hin zu belehren.

§8 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Jede*r Wahlberechtigte ist in das Wähler*innenverzeichnis mit Name, Vorname, Matrikel-Nummer und Fachbereichszugehörigkeit einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das Wähler*innenverzeichnis.
- (2) Mit dem ersten Urnenwahltag ist ein finales Wähler*innenverzeichnis zu erstellen.
- (3) Die Anzahl der Ausfertigungen der Wähler*innenverzeichnisse ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die Wähler*innenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben und/oder vervielfältigt werden.
- (4) Während der Wahl sind die Wähler*innenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an Wahlhelfer*innen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die Wähler*innenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.
- (5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl sind die Wähler*innenverzeichnisse unter Aufsicht des*der Wahlleiter*in zu verbrennen und/oder im Reißwolf zu vernichten. Der*die Wahlleiter*in hat die Vernichtung der Wähler*innenverzeichnisse zu protokollieren, das Protokoll unterschrieben den Wahlunterlagen beizufügen und dem Studierendenparlament bei der konstituierenden Sitzung unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen.
- (6) Das Wähler*innenverzeichnis, die Wahlordnung und die Wahlbekanntmachung sind spätestens vom 41. Tag bis einschließlich 10. Tag vor dem ersten Urnenwahltag an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.
- (7) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Eine ad-hoc Entscheidung der*des Wahlleiter*in ist in diesem Fall nicht möglich.

§9 Wahlbekanntmachung

- (1) Der*die Wahlleiter*in macht die Wahl spätestens bis zum 50. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushänge und E-Mail an alle Studierende.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - 2. die Wahltag(e),
 - 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - 6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden müssen,
 - 7. dass für die Entgegennahmen der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 - 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach §3,
 - 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wähler*innenverzeichnisse eingetragen ist,
 - 10. die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und die Vermerkung über die Teilnahme an der Wahl in den Wähler*innenverzeichnissen,
 - 11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler*innenverzeichnisse,
 - 12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen und Abläufe,
 - 13. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Richtigkeit der Wähler*innenverzeichnisse.

§10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Urnenwahltag bis mittags 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von 1‰, mindestens 5 der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass der*die Kandidat*in im Falle einer Wahl das Mandat annimmt.
- (3) Ein*e Kandidat*in darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises aufgenommen werden. Ein*e Wahlberechtigte*r darf nicht mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlkreis unterzeichnen. Bei Aufnahme und/oder Unterzeichnung auf mehreren Wahlvorschlägen für denselben Wahlkreis gilt der, der zuerst eingereicht wurde.
- (4) Der Wahlvorschlag muss folgendes enthalten: Familiennamen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail sowie die Matrikelnummer der Kandidat*innen. Des Weiteren muss er den Wahlkreis bezeichnen, für die er gelten soll. Der Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung, Listenname, tragen. Der Wahlausschuss muss Vordrucke für die Wahlvorschläge zur Verfügung stellen, die zu verwenden sind.
- (5) Auf dem Wahlvorschlag muss eine Person benannt sein, die zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschuss berechtigt ist.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe auf elektronischem Weg unverzüglich zurückzuweisen und an den*die Vertreter*in des Wahlvorschlags (siehe Absatz 5) zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt und sind diese wahlbeeinflussend, muss die Vertreter*in des Wahlvorschlags entscheiden, ob der Wahlvorschlag ungültig wird, oder falls möglich der*die Kandidat*in, der*die fehlerhafte Angaben führt, aus dem Wahlvorschlag entfernt wird. Kann der Vorschlag nach der Nachfrist nicht genügend Unterstützer*innen aufweisen, so ist der gesamte Vorschlag ungültig.
- (7) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 6 trifft der Wahlausschuss und darf nicht von dem*der Wahlleiter*in ad-hoc entschieden werden. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann spätestens bis zum 25. Tag vor dem ersten Urnenwahltag schriftlich oder elektronisch Beschwerde bei dem*der Wahlleiter*in durch die Listenvertretung eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Urnenwahltag. Der*die Wahlleiter*in darf dies nicht ad-hoc entschieden. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; davon unberührt bleibt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren.
- (8) Der*die Wahlleiter*in gibt unverzüglich bis spätestens am 17. Tag vor dem ersten Urnenwahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich der Studierendenschaft durch Aushänge und elektronisch bekannt.
- (9) Der Wahlausschuss muss ein Onlinewahlportal einrichten, auf denen sich die Wahlvorschläge, Listen, und Kandidat*innen vorstellen dürfen. Dies darf pro Kandidat*in und Wahlvorschlag einen frei zu wählenden Text von maximal 400 Wörtern und ein Foto oder Logo enthalten. Entsprechende Mittel und Wege sind durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Düsseldorf amtserfüllend und durch die Hochschule Düsseldorf nach Maßgabe des [§23](#) bereit zu stellen. Texte und Bilddateien müssen dafür bis spätestens am 17. Tag vor dem ersten Urnenwahltag per E-Mail beim Wahlausschuss eingereicht werden. Der Wahlausschuss muss das Portal ab spätestens dem 10. Tag vor der Wahl, den Wähler*innen zugänglich machen. Unpassende Inhalte darf der Wahlausschuss aus Bildern und Texten eigenmächtig entfernen, beziehungsweise deren Veröffentlichung unterbinden. Eine elektronische Sicherungskopie muss durch den Wahlausschuss angelegt werden und dem Studierendenparlament bei der konstituierenden Sitzung auf Verlangen zur Kenntnis vorgelegt werden.

§11 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlbenachrichtigung enthält:
 1. Die Angaben über den*die Wahlberechtigte*n im Wähler*innenverzeichnis,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs, sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. den Hinweis darauf, dass entweder ein amtlicher Lichtbildausweis, der gültige Studierendenausweis, internationaler Studierendenausweis oder die Wahlschein zur Wahl mitzubringen ist,

4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie die zu beachtenden Fristen und den Antragsweg.

Teil 3: Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§12 Werbung zur Wahl, Wahlvorschlägen, Listen und Kandidat*innen

- (1) Es ist grundsätzlich untersagt auf zur Wahlwerbung von Listen oder einzelnen Kandidat*innen bestimmten Materialien die Logos der Hochschule Düsseldorf und/oder der Fachbereiche der Hochschule Düsseldorf, sowohl in unveränderter Form als auch in veränderter Form (egal ob durch Weglassen von Teilen des Logos, hinzufügen von Teilen zum Logo als auch durch farbliche Veränderung), zu verwenden.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt Wahlwerbung oder Informationen über Kandidat*innen oder Wahlvorschlägen, Listen, zu einer bestimmten Wahl auf der offiziellen Internetpräsenz der Hochschule Düsseldorf zu verbreiten. Davon ausgenommen sind die jeweiligen Wahlbekanntmachungen zu den Wahlen, sowie weitere offizielle Informationen vom Wahlausschuss.
- (3) Es ist grundsätzlich untersagt Eigenbezeichnungen der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf und deren Teilorganisationen, auch die Eigennahmen der Fachschaften und Fachschaftsräte, zu nutzen. Ferner ist es grundsätzlich untersagt den Eindruck zu erwecken Wahlvorschläge, Listen und/oder Kandidat*innen seien durch Organe der Hochschule, Organe der verfassten Studierendenschaft und/oder die verfasste Studierendenschaft selbst in besonderer Weise legitimiert.
- (4) Es ist untersagt Wahlwerbung für Wahlvorschläge, Listen und Kandidat*innen über den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Fachschaftsräte und/oder die Vollversammlungen der verfassten Studierendenschaft zu verbreiten, oder deren Kommunikationskanäle. Die einzige Ausnahme kann §10 Absatz 9 bilden.
- (5) Wer gegen §12 Absatz 1 bis 4 verstößt, wird beim ersten Verstoß durch den Wahlausschuss verwarnet. Beim zweiten Verstoß kann der Wahlausschuss entscheiden den Wahlvorschlag, die Liste und/oder Kandidat*in von der Wahl auszuschließen. Der*die Wahlleiter*in darf dies nicht ad-hoc entscheiden.

§13 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der*die Wahlleiter*in zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen und deren Fachschaftszugehörigkeit. Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Wenn dies nicht möglich ist in alphabetischer Reihenfolge.

§14 Urnenwahl

- (1) Die Wahl ist in Präsenz als Urnenwahl an einem zentralen und barrierefrei zugänglichem Standort durchzuführen. Dabei kann jeder Wahlkreis seine eigene Urne haben. Zusätzlich müssen sich die Wahlscheine der einzelnen Wahlkreise deutlich, etwa durch Farbe, unterscheiden lassen. Die barrierefreie Wahl im Wahllokal muss gewährleistet sein.

§15 Stimmabgabe

- (1) Der*die Wähler*in gibt seine*ihre Stimme in der Weise ab, dass er*sie seine*ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht. Korrekturmöglichkeiten falsch gesetzter Kreuze müssen durch den Wahlausschuss vorgesehen werden und vor dem Wahllokal, sowie bei der Briefwahl, ausdrücklich kommuniziert werden. Bei strittigen Fällen während der Auszählung entscheidet der Wahlausschuss mit Mehrheit wie zu verfahren ist. Der*die Wahlleiter*in darf dies nicht ad-hoc entscheiden. Daraufhin wirft der*die Wähler*in den Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne.
- (2) Wähler*innen, die auf eine Unterstützung angewiesen sind, können ihren Wahlwillen durch Dritte ausführen lassen, insofern sie dies gegenüber dem Wahlausschuss oder den Wahlhelfer*innen glaubhaft machen können. Ein gesondertes Antragsverfahren ist nicht vorgesehen.

- (3) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in seine*ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Dies kann durch einen amtlichen Lichtbildausweis und den gültigen Studierendenausweis oder den internationalen Studierendenausweis oder muss durch den Wahlschein, wenn Briefwahl beantragt wurde, geschehen. Wählen kann nur, wer in die Wähler*innenverzeichnisse eingetragen ist. Ein*e Wähler*in, der*die nicht in die Wahlverzeichnisse eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlberechtigungsschein, wenn er*sie glaubhaft macht, dass er*sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat. Die Prüfung erfolgt durch den Wahlausschuss. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise in einem Wähler*innenverzeichnis vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, können ausschließlich durch die Abgabe ihres Wahlscheins an der Urne wählen.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§16 Dauer der Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl beträgt nicht mehr oder weniger als 5 Tage. Pro Tag ist eine Mindestwahldauer von 2 Stunden zu gewährleisten.

§17 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte erhält ab der Wahlbekanntmachung die Möglichkeit die Briefwahl zu beantragen. Für die Antragsstellung ist ein geeignetes Onlineverfahren durch den Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Allgemeine Studierendenausschuss und die Hochschule Düsseldorf haben amtserfüllend bzw. nach Maßgabe des [§23](#) Hilfe bei der Bereitstellung einer solchen Infrastruktur zu leisten. Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 14. Tag vor dem ersten Urnenwahltag eingereicht sein.
- (2) Alle Anträge auf Briefwahl müssen durch den Wahlausschuss unverzüglich, aber spätestens am Tag nach dem letzten Antragstag auf Briefwahl, fertig bearbeitet und alle korrekt beantragten Wahlunterlagen im Versand befindlich sein. Der Briefwahantrag ist dabei im Wähler*innenverzeichnis durch Vermerk zu kennzeichnen.
- (3) Der*die Briefwähler*in erhält als Briefunterlagen die Stimmzettel, den bereits frankierten Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (4) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in dem*der Wahlleiter*in Folgendes im verschlossenen Wahlbrief bis spätestens am letzten Wahltag bis zum Ende der Urnenwahl zuzusenden:
1. seinen/ihren Wahlschein sowie
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen*ihren Stimmzettel.
- (5) Der Wahlschein gibt Namen, Adresse und Matrikelnummer, um welche Wahl es sich handelt, in welchen Wahlkreisen der*die Studierende Wahlrecht hat an und ist mit einer Erklärung für die Briefwahl zu versehen, die durch den*die Wähler*in oder eine Hilfsperson unterschrieben werden kann. Außerdem ist ein Vermerk zur Notwendigkeit des Wahlscheins zur Urnenwahl hinzuzufügen.
- (6) Der*die Wahlleiter*in sammelt die bei ihm*ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (7) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der*die Wahlleiter*in die eingegangenen Wahlbriefumschläge den vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer*innen zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.
- (8) Briefwahlstimmen, die nach der Frist eintreffen, dürfen nicht berücksichtigt werden

Teil 4: Dokumentation der Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§18 Wahlsicherung

- (1) Der*die Wahlleiter*in hat spätestens bis zum sechsten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Vorkehrung dafür zu treffen, dass der*die Wähler*in bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet werden müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlhelfer*innen im Wahlraum davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei Wahlhelfer*innen ständig anwesend sein.

§19 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses. Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
- (2) Das Auszählen der Stimmen erfolgt für jeden Wahlkreis getrennt.
- (3) Die Auszählung muss in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Der*die Wahlleiter*in hat diesen spätestens bis zum sechsten Tag vor dem ersten Urnenwahltag per Aushang und E-Mail bekannt zu geben.
- (4) Ungültig sind alle Stimmzettel, die als solche erkennbar sind, die nicht für diese Wahl hergestellt wurden.
- (5) Ungültig sind Stimmen die nicht den Willen des*der Wahlberechtigten erkennen lassen und/oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (6) Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlkreis getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in das Wahlprotokoll aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:
1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 2. die auf alle Kandidat*innen eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
 3. für jeden Wahlvorschlag getrennt, die auf die Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (8) Die Niederschrift enthält mindestens:
1. die Namen der Wahlhelfer*innen,
 2. die Zahl der in die Wähler*innenverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden in jedem Wahlkreis,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel in jedem Wahlkreis,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag, Liste, in jedem Wahlkreis,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Kandidat*in in jedem Wahlkreis,
 8. den Anteil von Briefwähler*innen in jedem Wahlkreis,
 9. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (9) Der*die Wahlleiter*in gibt nach Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis per Aushang und E-Mail bekannt.
- (10) Alle Protokolle und Aufzeichnungen zur Wahl müssen dem Studierendenparlament bei der konstituierenden Sitzung unaufgefordert zur Kenntnis vorgelegt werden, insofern dies nicht anders durch diese Ordnung vorgesehen wird.

§20 Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist von dem*der Wahlleiter*in öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und per E-Mail an alle Studierenden.
- (2) Die Veröffentlichungsdauer beginnt am Tag nach dem Ende der Urnenwahl und dauert 7 Tage.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten in jedem Wahlkreis,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen in jedem Wahlkreis,

3. die Zahl der gültigen Stimmen in jedem Wahlkreis,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen in jedem Wahlkreis,
5. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen in jedem Wahlkreis,
6. die Zahl der auf jede*n einzelne*n Kandidat*in entfallenden gültigen Stimmen in jedem Wahlkreis,
7. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag, jede Liste, entfallenen Sitze in jedem Wahlkreis,
8. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag, jede Liste entfallenen Sitze in jedem Wahlkreis,
9. den Anteil von Briefwähler*innen in jedem Wahlkreis.

Teil 5: Prüfung, Zusammentritt und Hilfe zur Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§21 Wahlprüfung und Einspruch

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede*r Wahlberechtigte binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Ein Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem*der Wahlleiter*in schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Wahlausschuss und in zweiter Instanz ein ständiger Wahlprüfungsausschuss. Eine ad-hoc Entscheidung der*des Wahlleiter*in ist in diesem Fall nicht möglich. Der Wahlprüfungsausschuss muss aus nicht mehr und darf aus nicht weniger als 3 Mitgliedern bestehen, die alle einem anderen Fachschaftsrat angehören müssen. Bestimmt wird er auf der ersten Sitzung der Fachschaftsrätekonferenz der neuen Legislatur. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Scheidet ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses aus seinem fachschaftsrätlichem Amt aus, so muss dieses diesen Umstand auf einer Fachschaftsrätekonferenzsitzung vor seinem Ausscheiden bekannt machen und ein neues Mitglied muss bestimmt werden.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§22 Zusammentritt der Organe

- (1) Der*die Wahlleiter*in hat das Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am 11. Tag und spätestens am 14. Tag nach dem letzten Urnenwahltag statt. Der*die Wahlleiter*in eröffnet und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des*der Vorsitzenden. Mit der Einladung sind allen neu gewählten Mitgliedern die Satzung, sämtliche beschlossene Ordnungen und die Mitgliederliste per E-Mail zuzusenden. Die Parlamentarier*innen sind ob des Datenschutzes und der rechtlichen Aufgaben und Pflichten ihres Amtes auf der konstituierenden Sitzung zu belehren.
- (2) Ein scheidendes Mitglied beruft die konstituierende Sitzung eines Fachschaftsrats ein. Sollte dies nicht möglich sein, so lädt der Wahlausschuss im Namen des*der Wahlleiter*in ein. Die Sitzung findet spätestens am 10. Tag nach dem letzten Urnenwahltag statt. Das scheidende Mitglied, oder das Wahlausschussmitglied eröffnet und leitet diese Sitzung bis zur Konstituierung und Wahl einer Redeleitung. Mit der Einladung sind allen neu gewählten Mitgliedern die Satzung, sämtliche beschlossene Ordnungen und die Mitgliederliste per E-Mail zuzusenden. Die Fachschaftsräte sind ob des Datenschutzes und der rechtlichen Aufgaben und Pflichten ihres Amtes auf der konstituierenden Sitzung zu belehren.

§23 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Für die Erledigungen der Wahl leistet die Hochschule nach Möglichkeiten Unterstützung.

Teil 6: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§24 Wahl des AStA-Vorstand

- (1) Der AStA-Vorstand muss in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments, oder auf Antrag aus dem Studierendenparlament, gewählt werden. Nach der Wahl muss er §21 der Satzung der Studierendenschaft entsprechen.
- (2) Wird ein neuer AStA-Vorstand gewählt so gilt der bisherige als abgewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln vom Studierendenparlament gewählt.
- (4) Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

§25 Wahl von AStA-Referent*innen

- (1) AStA-Referent*innen müssen in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments, oder aber den beiden Sitzungen nach der konstituierenden Sitzung neu gewählt werden.
- (2) AStA-Referent*innen können außerdem auf Antrag des AStA-Vorstand jederzeit neu gewählt werden.
- (3) Wird/Werden in ein Referat zu Beginn der Legislatur ein*e neue Referent*in/neue Referent*innen gewählt so gelten der*die bisherige Referent*in/die bisherigen Referent*innen als abgewählt.
- (4) Neuwahlen auf Antrag des AStA-Vorsitzes können eine Funktion wie in §25 Abs. 3 vorsehen, müssen es aber nicht. Anträge zur Wahl sind unter Angabe eines entsprechenden Vermerks zu stellen.
- (5) Die Referent*innen stellen sich dem AStA-Vorstand und somit dem AStA vor. Sie werden vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (6) Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Teil 7: Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses

§26 Allgemeines zur Wahlvollversammlung der autonomen Referate

- (1) Die autonomen Referate müssen zum Zwecke der Wahl der autonomen Referent*innen zu Wahlvollversammlungen einladen. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe, die nach §1 Abs. 1 Mitglieder der Studierendenschaft sind.

§27 Einladung zu Wahlvollversammlungen

- (1) Es muss mindestens eine Wahl-VV pro Legislatur geben. Eine der Wahl-VVen muss innerhalb einer Frist von 42 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der studentischen Wahlen erfolgen.
- (2) Zu Wahl-Vollversammlungen lädt das autonome Referat ein. Wenn das autonome Referat nicht besetzt ist oder die Wahl-Vollversammlung nicht fristgerecht durchgeführt wird, lädt der AStA-Vorstand ein.
- (3) Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums kann über die Einhaltung der GO und Satzung beratend zur Seite stehen. Bei Wahlen auf einer autonomen Wahl-VV kann das StuPa-Präsidium auf Antrag des jeweiligen autonomen Referats den ordnungsgemäßen Ablauf bezeugen.
- (4) Bei der Beschlussfassung der autonomen Wahl-Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der Teilnehmenden. Auf Wunsch einer*ines Teilnehmenden hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (5) Das StuPa und der AStA-Vorstand ist über Wahl und Entlassung der Referent*innen durch die jeweiligen autonomen Wahlvollversammlungen von diesen zu unterrichten. Die Wahl bleibt davon unberührt.
- (6) Autonome Wahl-Vollversammlungen müssen 2 Wochen im Voraus durch eine elektronische Fernmelde-Möglichkeit, die durch die Hochschule bereitgestellt wird, an alle Studierenden bekannt gegeben werden, z.B. per E-Mail an die Studierenden-Mail.
- (7) Die Einladung beinhaltet mindestens den Ort, die Zeit und die vorläufige Tagesordnung der Wahlvollversammlung.

- (8) Wahlvollversammlungen können digital im Rahmen der durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Fernmeldedienste stattfinden oder vor Ort in Räumlichkeiten, die durch die Hochschule oder die Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden, stattfinden.

§28 Durchführung von Wahlvollversammlungen

- (1) Die Durchführung obliegt einer auf der Wahl-VV zu wählenden Versammlungsleitung.
- (2) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom autonomen Referat oder dem StuPa-Präsidium durchgeführt.
- (3) Die Wahl-VV ist bei mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§29 Protokolle der Wahlvollversammlungen

- (1) Die Ergebnisse müssen protokolliert und dem AStA-Vorstand sowie dem StuPa-Präsidium unverzüglich vorgelegt werden.
- (2) Das Protokoll muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
1. Ort, Datum
 2. Protokollführer*in mit Unterschrift
 3. Sicherung der Beschlussfähigkeit
 4. Tagesordnung
 5. Aufzeichnung aller Beschlüsse und Wahlen

§30 Bestätigung der autonomen Referate

- (1) Für die Bestätigung der autonomen Referent*innen gilt §16 in der Geschäftsordnung.

Teil 8: Abschließendes

§31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und die alte Wahlordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 16.11.2022

Anpassungen 16.11.2022

1. Es werden 2 Sätze mit Rahmenbedingungen und Handlungsspielraum ergänzt.

Teil 2: Allgemeines zur Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten §5 Wahltermin

(2) Der Wahltermin darf nicht in Prüfungsphasen oder auf Feiertage fallen. Sollten Fristen auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen gilt immer der nächste Werktag (Montag bis Freitag).

(3) Sollten die Räumlichkeiten der Hochschule Düsseldorf in dem geplanten Zeitraum nicht der Sache gerecht zur Verfügung stehen ist dem Wahlausschuss in Rücksprache mit dem Studierendenparlament, in dringenden Fällen auch nur mit dessen Präsidium, die Möglichkeit gegeben den Termin in einen späteren Zeitpunkt zu korrigieren. Sämtliche Fristen dürfen hierdurch nicht unterschritten werden.

2. Die Frist wird auf den 14. Tag vor dem ersten Tag der Urnenwahl erweitert.

Teil 3: Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten §17 Briefwahl

(1) [...] Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 14. Tag vor dem ersten Urnenwahltag eingereicht sein.

3. Der Wahlausschuss darf selbst planen wie viele Urnen zur Verfügung gestellt werden. Die klare Zugehörigkeit der Wahlkreise muss natürlich weiterhin gewahrt bleiben.

§14 Urnenwahl

(1) Die Wahl ist in Präsenz als Urnenwahl an einem zentralen und barrierefrei zugänglichem Standort durchzuführen. Dabei kann jeder Wahlkreis seine eigene Urne haben.

4. Regelung bei Fehlen konkurrierender Listen.

§3 Wahlsystem

(5) Existieren keine konkurrierenden Listen in einem Wahlkreis, kann der Wahlausschuss vom d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren abweichen und die Wahl der Kandidat*innen durch eine Akzeptanzwahl ersetzen. Jede*r Wähler*in erhält hierfür die Anzahl der Stimmen, wie viele Sitze auf das Gremium entfallen. Die Abweichung hat durch den Wahlausschuss spätestens zur Bekanntgabe der Listen bekanntgegeben zu werden.

5. Ergänzung Rücktrittsregelung.

§7 Wahlorgane

(3) Der Wahlausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gewählt wurde. Die Regelung zum Rücktritt nach Annahme des Mandats gilt gemäß §9 der Satzung der Studierendenschaft. Wird die Mindestmitgliederzahl des Wahlausschusses unterschritten so muss dieser mindestens nachbesetzt werden, bis die Mindestmitgliederanzahl erreicht ist